

Satzung des Vereins Montessori Unterschleißheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Montessori Unterschleißheim e.V.". Er hat seinen Sitz in 85716 Unterschleißheim. Er ist in das Vereinsregister beim AG München unter VR-Nr. 17227 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt zum 01.08. eines Jahres und endet zum 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO (Abgabenordnung).
2. Zweck des Vereins ist Förderung von Erziehung und Bildung.
Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Gründung und Betrieb einer Montessori-Schule und bei Bedarf eines Montessori-Kindergartens und durch weitere Verbreitung der Montessori-Pädagogik (z.B. Informationsabende, Fortbildungen, etc.). Der Verein ist bestrebt - im Rahmen seiner Möglichkeiten - auch Kindern wenig bemittelter Eltern den Besuch der Montessori-Einrichtung zu ermöglichen.
3. Der Verein ist berechtigt, sich an anderen Bildungsträgern zu beteiligen. Die Beteiligung an anderen Bildungsträgern ist nur statthaft, soweit der Bildungsträger nicht-kommerzielle Zwecke verfolgt oder als gemeinnützig anerkannt ist. Die Beteiligung ist auf Bildungsträger beschränkt, die den Schulabschluss zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ermöglichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; eine Aufwandsentschädigung kann durch den Vorstand gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder, Familienmitgliedschaft, Ehrenmitglieder und Förderer

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Für Verheirate und nichteheliche Lebensgemeinschaften besteht die Möglichkeit zur Begründung einer einheitlichen Mitgliedschaft (Familienmitgliedschaft). Eine Familienmitgliedschaft hat zwei Stimmen.
2. In den Verein können Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Ehrenmitglieder haben keine Rechte und Pflichten.
3. Förderer können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten, ohne Mitglieder des Vereins werden zu wollen. Förderer sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 4 Aufnahmeantrag, Genehmigungsfiktion, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein bedarf der Schriftform. Der Antrag kann durch schriftliche Erklärung des Vorstandes angenommen werden. Im Übrigen gilt der Antrag als angenommen, sofern der Vorstand nicht innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Antrages seine schriftliche Ablehnung erklärt. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Ablehnung ist der Abgang der Erklärung beim Verein. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.
2. Im Fall der Ablehnung ist der Antragsteller berechtigt, die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Der Antrag zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn mindestens 10% der Mitglieder für die Aufnahme des Antragstellers votieren. Bei der Berechnung der notwendigen Anzahl der Mitglieder nach Satz 2 sind Bruchteile von Stimmen auf das nächste Ganze aufzurunden. Die Kosten für die Durchführung der Mitgliederversammlung trägt der Antragsteller. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt; er ist jederzeit fristlos möglich und bedarf der Schriftform. Die Verpflichtung zum Ausgleich etwa noch offener Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres bleibt hiervon unberührt. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erstattung von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen;
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; er ist sofort wirksam und kann nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied ist vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung zu hören.

§ 5 Beiträge, Fälligkeit

1. Die Mitglieder (§ 3 Nr. 1) zahlen jährlich Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder und Förderer (§ 3 Nr. 2 und 3) zahlen keine Beiträge.
2. Die Zahlung der Beiträge erfolgt bis zum Ende des Geschäftsjahres im Voraus. Sie erfolgt im Eintrittsjahr zum 1. des Folgemonats, der der ausdrücklichen Annahme folgt. Im Fall der stillschweigenden Annahme werden die Beiträge zum 1. des Folgemonats nach Ablauf der Widerspruchsfrist nach § 4 Nr. 1 Satz 2 fällig.
3. Beiträge in laufender Mitgliedschaft werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes eingezogen. In Ermangelung einer anderen Bestimmung werden die Beiträge zum 15.02. eines Geschäftsjahrs bzw. zum 01.08. eines Geschäftsjahres eingezogen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Aufsichtsrat
4. der Rechnungsprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen,
 - a) wenn eine Bestimmung der Satzung oder die Belange des Vereins dies erfordern;
 - b) wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist für die Einladung beträgt zwei Wochen.
3. Für die Wirksamkeit der Einladung ist der Nachweis der Versendung des Einladungsschreibens durch den Verein ausreichend. Bei Familienmitgliedschaften ist die Einladung an ein Familienmitglied oder einen Lebenspartner ausreichend.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - b) Wahl des Rechnungsprüfers
 - c) Annahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresabrechnung
 - d) Genehmigung des Haushalts
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - f) Festlegung des Gehaltsrahmens für einen Geschäftsführer
 - g) Entscheidungen über Änderungen des Pädagogischen Konzeptes
 - h) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Schulgeldes
 - i) Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
5. Ein Antrag auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einer Woche vor der Versammlung einzureichen; bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist auf drei Kalendertage. Dem Antrag muss stattgegeben werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Für Anträge auf Änderung der Satzung gilt § 12 Abs. 1.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern Gesetz oder Satzung dies nicht anders regeln, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schriftliche Stimmvollmachten sind zulässig.
7. Mitglieder sind verpflichtet, jeden Wechsel ihrer postalischen, telefonischen oder elektronischen Erreichbarkeit unaufgefordert anzuzeigen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstand für Pädagogik und dem Vorstand für Wirtschaft und Finanzen. Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Angelegenheiten und Aufgabenbereiche eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB von jedem Mitglied des Vorstands einzeln vertreten.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einem oder mehreren Personen Verfügungsvollmacht zum Zweck der Abwicklung von Bankgeschäften (z. B. Zahlungen, Daueraufträge, Lastschriftverfahren u. ä.) bis zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Maximalbetrag pro Geschäftsvorfall zu erteilen. Der Bevollmächtigte bleibt dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Bis zur Bestellung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat nach Eintragung der Neufassung der Satzung ins Register bleiben die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder im Amt.
5. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

6. Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften erstellt.
8. Der Vorstand hat sich in pädagogischen und organisatorischen Belangen mit dem in der jeweiligen Einrichtung tätigen Personal abzustimmen.
9. Vorstandsmitglieder dürfen für Zeit- oder Arbeitsaufwand angemessene pauschale Tätigkeitsvergütungen erhalten. Über Gewährung und Höhe der Vergütungen beschließt der Aufsichtsrat.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Der Aufsichtsrat beaufsichtigt und berät den Vorstand und bestellt die Vorstandsmitglieder.
2. Im Aufsichtsrat sollen Personen mit Erfahrungen auf ökonomisch/betriebswirtschaftlichem Gebiet, auf pädagogischem Gebiet, im Bereich des Personalwesens und im unternehmerischen Bereich vertreten sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder dessen Einrichtungen oder zu Gesellschaften stehen, an denen der Verein beteiligt ist. Ferner dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats weder mit dem Verein oder dessen Einrichtungen, noch mit dessen Gesellschaften ein Miet- oder Pachtverhältnis eingehen oder Elternbeiratsmitglied sein.
3. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zur rechtswirksamen Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, wählt der Aufsichtsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.
5. Für Willenserklärungen, Vollzug von Beschlüssen, also z.B. gegenüber den Vorstandsmitgliedern, sowie sonstigen Rechtshandlungen nach außen, also gegenüber anderen Vereinsorganen oder gegenüber Dritten, z. B. beim Abschluss des Anstellungsvertrages mit einem Mitglied des Vorstands, wird der Aufsichtsrat von seinem Sprecher oder von dessen Stellvertreter je einzeln vertreten. Der Stellvertreter soll nur bei Verhinderung des Sprechers tätig werden und handeln.
6. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. Die Sitzungen werden vom Sprecher oder seinem Stellvertreter in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag an die letzte bekannte Adresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.
7. Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Sprecher verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Aufsichtsratsmitglieder, die die Einberufung des Aufsichtsrats verlangt haben, berechtigt, selbst den Aufsichtsrat einzuberufen.
8. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Aufsichtsrats zu verständigen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands von der Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Sprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert bestimmen die erschienenen Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungsleiter.
9. Der Aufsichtsrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
10. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des gesetzlich höchstzulässigen Ehrenamtsfreibetrags gem. § 3 Nr. 26 a EStG. Die Zahlung

beginnt in dem Monat der Wahl.

11. Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind:

- a) Bestellung und Abberufung der Vorstände; Abschluss und Beendigung von deren Dienstverträgen und Festlegung von deren Gehältern
- b) Beratung, Überwachung und Begleitung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben
- c) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden
- d) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage grundlegend beeinflussen
- e) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über die Entwicklung der pädagogischen Einrichtungen
- f) Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft. Er ist nicht befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer sowie einen Ersatzrechnungsprüfer zu bestellen, der weder dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder einem anderen Vereinsgremium angehören darf. Er wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Rechnungsprüfer erstattet seinen Bericht in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen. Er untersteht dem Weisungsrecht des Vorstandes.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Änderung der Satzung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die ggf. von dem Registergericht für die Eintragung ins Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Vereins verlangt werden.

§ 13 Auflösung, Mittelverwendung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist. Sofern in dieser Versammlung die dreiviertel Mehrheit aller Vereinsmitglieder nicht erreicht wird, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann sodann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Montessori-Landesverband Bayern e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 27.07.17 und ist mit der Eintragung ins Vereinsregister gültig.